

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Ausgangslage

Seit dem Jahr 2017 unterstützt die Stadt Fulda Vereine und Projekte im Bereich Integration von Migrantinnen und Migranten finanziell.

Die Stadt Fulda versteht Integration als einen wechselseitigen Prozess zwischen Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft, der allen Beteiligten nützt. Ziel der Integration ist die Inklusion, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sozialen Leben. Die kommunale Unterstützung von Integration und Teilhabe beruht dabei auf dem Interesse der demokratischen Gesellschaft am sozialen Zusammenhalt und wirkt der destruktiven Gefahr einer Abgrenzung von Gruppen entgegen. In diesem Sinne und mit dieser Absicht sollen Migrantenselbstorganisation und Vereine aus der Integrationslandschaft unterstützt werden.

1. Voraussetzungen zur Förderung

Die Stadt Fulda unterstützt durch die Fachstelle Integration und Inklusion und mit Hilfe dieser Förderungsrichtlinie integrative Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Flucht-geschichte. Die Förderrichtlinie richtet sich an Migrantenorganisationen, Vereine und Initiativen sowie ihre Kooperationspartner.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Gefördert werden können Vereine, Initiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- Der Sitz der Organisation ist in der Regel in der Stadt Fulda
- Das Projekt wird in der Stadt Fulda umgesetzt
- Die Organisation ist mindestens ein Jahr aktiv und für jede Person nationalitätenübergreifend frei zugänglich
- Das „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes“ von Stadt und Landkreis Fulda muss anerkannt und im Auftreten bzw. den Aktivitäten auch gelebt werden.
- An den geförderten Maßnahmen sind Ehrenamtliche maßgeblich beteiligt
- Ein Eigenanteil ist erforderlich. Er kann auch in Form von nicht-geldwerten Leistungen erbracht werden (z.B. Raumnutzung,...)

- Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme muss insgesamt als gesichert gelten.

Gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen zur nachhaltigen und substantiellen interkulturellen Öffnung von Vereinen und Organisationen
- Maßnahmen zu geschlechtsspezifischer Integrationsarbeit
- Maßnahmen, die den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund stärken, indem Möglichkeiten zur Begegnung und Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen werden. Hierunter fallen zum Beispiel Aktivitäten, die ein gegenseitiges Verständnis zwischen Deutschen und Ausländer*innen fördern und das Interesse für Minderheiten in der Fuldaer Gesellschaft stärken.
- Maßnahmen, die für einzelne Gruppen eine identitätsstiftende Funktion haben und dazu dienen, Defizite, die durch eine eigene Minderheitensituation entstanden sind, zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Organisationen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederung aktiv sind, sowie Organisationen, die aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen als nicht förderungsfähig eingestuft werden. Ebenfalls ausgenommen sind kommunale Träger und Einzelpersonen.

2. Art der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 500 € bis maximal 2.000 €. Die Stadt Fulda behält sich vor, angemessene Kürzungen in den gestellten Anträgen vorzunehmen.

Förderfähig sind unter anderem:

- Mittel für die Projektarbeit, z.B. Materialkosten, Gagen und Honorare für externe Partner, Kosten für Beratung und Fortbildungsmaßnahmen des Teams
- Sachaufwendungen zur Selbstverwaltung des Projektes
- Planung und Durchführung von nicht-kommerziellen Kultur- und Bildungsangeboten mit nicht ausschließlichen Freizeit- und Unterhaltungswert

Der Wert der angeschafften Gegenstände oder vereinbarten Honorare sollte für das Projekt angemessen sein.

Nicht förderfähig sind beispielsweise reine Baumaßnahmen, laufende Vereinskosten und reguläre Raummieten. Die Fachstelle für Integration und Inklusion kann hierhingehend bei der Raumsuche für einzelne Veranstaltungen unterstützen.

3. Allgemeine Grundsätze der Förderung

Die Stadt Fulda behält sich die Entscheidung darüber vor, ob eingereichte Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden, den oben genannten Kriterien entsprechen und die Integration von Migrantinnen und Migranten fördern. Ebenfalls wird geprüft, ob der Träger der Maßnahme den oben genannten Kriterien entspricht.

Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die im laufenden Kalenderjahr gestartet sind oder noch starten. Ein gefördertes Vorhaben muss in der Regel innerhalb von 12 Monaten, spätestens nach 24 Monaten nach Projektbeginn abgeschlossen sein. Um eine Nachhaltigkeit der Maßnahmen sicherzustellen, können Folgeanträge zur weiteren Unterstützung gestellt werden, allerdings ist die Förderung für jedes Projekt auf maximal drei Jahre begrenzt.

Die Förderung gilt als freiwillige Leistung der Stadt Fulda und kann nur dann im Verlaufe eines Haushaltsjahres bewilligt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Art und Höhe besteht nicht. Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Entscheidung über die Höhe der Förderung liegt im Ermessen der Stadtverwaltung.

4. Antragsverfahren

Finanzielle Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragsfrist endet jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres. Ein Gremium, bestehend aus

- dem Bürgermeister,
- einem aus dem Sozialausschuss zu entsendenden Mitglied,
- einem aus dem Ausländerbeirat zu entsendenden Mitglied,
- der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Senioren,
- sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachstelle Integration und Inklusion,

entscheidet anschließend über eingereichte Förderanträge. Anträge, welche nach der Antragsfrist eingereicht werden, können nur bewilligt werden, wenn nicht verausgabte Mittel zur Verfügung stehen. In diesen Einzelfällen genügt eine Entscheidung des Fachamtes über eine

Förderung. Das genannte Gremium kann auf Anfrage auch hier zur Beratung hinzugezogen werden.

Anträge werden in deutscher Sprache auf den vorbereiteten Formularen beim Amt für Jugend, Familie und Senioren eingereicht. Eine Projektbeschreibung und Kostenkalkulation muss beigefügt werden.

Im Antrag muss die Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie Zweck, Ort, Zeit der Maßnahme ersichtlich sein. Die Auszahlung erfolgt nur auf das Vereinskonto/Konto der Organisation. 50% der bewilligten Fördermittel werden unmittelbar nach Bewilligung ausgezahlt, die Differenz nach Abrechnung der bewilligten Maßnahme. Um die Restmittel zu erhalten, muss die Abrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Projektende eingereicht werden.

Rechnungen über alle verausgabten Gelder müssen nicht eingereicht, aber ein Jahr lang archiviert werden. Stichprobenartige Rechnungsprüfungen sind vorgesehen.

Nicht verausgabte Mittel müssen mit der Abrechnung zurückgezahlt werden.

Ein inhaltlicher Abschlussbericht über das Projekt muss mit der Abrechnung vorgelegt werden. Beigefügt werden müssen Belege (Presseartikel, Teilnehmendenlisten, etc.), dass die geförderte Maßnahme tatsächlich im angegebenen Rahmen stattgefunden hat.

Kontakt für Rückfragen

Magistrat der Stadt Fulda
Amt für Jugend, Familie und Senioren
Fachstelle Integration und Inklusion

Standort:
„Behördenhaus am Schlossgarten“
Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9
36037 Fulda

Postanschrift:
Bonifatiusplatz 1+3
36037 Fulda

Telefon: 0661 – 102 1196
Fax: 0661- 102 2196
Mail: Integration@fulda.de